

Gemeinsame Vergütungsregeln für fiktionale Auftragsproduktionen

zwischen

Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V.

Charlottenstraße 95, 10969 Berlin, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Sebastian Andrae und Peter Henning

(im Folgenden „VDD“ genannt)

und

ZDF Zweites Deutsches Fernsehen,

ZDF Straße 1, 55127 Mainz, vertreten durch den Intendanten Dr. Thomas Bellut

(im Folgenden „ZDF“ genannt)

und

Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V.

Kronenstraße 3, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorsitzenden des Gesamtvorstands Alexander Thies
(im Folgenden „Produzentenallianz“ genannt)

Präambel

Die Parteien haben sich auf die nachfolgende Vergütungsregel (GVR) der vorliegenden Vereinbarung sowie über die beigefügten **Allgemeinen Bedingungen zum Drehbuchvertrag (Urheber [UO]) gemäß Anlagen** geeinigt.

Die nachfolgenden Vergütungssätze beziehen sich grundsätzlich auf fiktionale Auftragsproduktionen von 45, 60 und 90 Minuten Länge. Sie gelten für Autoren mit einer ausführlichen Filmographie, die eine professionelle Praxis als Drehbuchautor nachweisen können (in der Regel ab 180 Minuten deutsche TV-Auftrags- und Koproduktionen, maßgeblich ist die Formatlänge).

Bei den nachfolgend genannten Basis-Honoraren handelt es sich um Vergütungen im Sinne von § 32 UrhG, von denen nach unten nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann und die prinzipiell in individuellen Vereinbarungen nach oben verhandelt werden können. Bestehende, individuelle, nach oben abweichende Vereinbarungen bleiben von der Vereinbarung unberührt.

Zusätzliche Leistungen (z.B. als Headautor oder für Recherche) werden individual pauschal abgegolten. Über Grundsätze der Zusammenarbeit mit dem ZDF gibt das beigefügte Papier des ZDF Auskunft, auf das ergänzend verwiesen wird.

I. Wiederholungshonorarmodell

1. Erstvergütung/Grundhonorar:

1.1. Für die Erstellung des Werkes, Einräumung und Abgeltung der eingeräumten Nutzungsrechte und aller sonstigen Rechte gemäß der **Allgemeinen Bedingungen zum Drehbuchvertrag** wird - exklusive Vertrieb für Neuverträge nachfolgendes Honorar gezahlt:

- 90 Minuten Format:
 - ab 1.2.2019 - 31.8.2020: € 29.489,20 brutto;
 - ab 1.9.2020 - 31.12.2021: € 30.045,60 brutto;
- 45 Minuten Format:
 - ab 1.2.2019 - 31.8.2020: € 14.744,60 brutto;
 - ab 1.9.2020 - 31.12.2021: € 15.022,80 brutto;
- 60-Minuten-Formate: Die bisherigen Konditionen gemäß Anlage werden beibehalten.
Das Ersthonorar beträgt:
 - ab 1.2.2019 - 31.8.2020 € 22.440 brutto;
 - ab 1.9.2020 - 31.12.2021 € 22.888,80 brutto.

Für kürzere Formate, ab 30 Minuten aufwärts - ausgenommen 60-Minuten-Formate -, werden die vorgenannten Vergütungssätze linear herunter gerechnet.

Ausnahmen: Für Autoren, die die in der Präambel, Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, erfolgt ein Abschlag auf die Erstvergütung von maximal 20%.

1.2. Wiederholungshonorarfähiges Honorar/Bemessungsgrundlage

Über das Ersthonorar hinaus werden die nachfolgenden Folgevergütungen gezahlt, die nach der jeweiligen Nutzung fällig werden. Bezugsgröße für die jeweilige Folgevergütung ist die Bemessungsgrundlage (= wiederholungshonorarfähiges Honorar).

- 90 Minuten Format:
 - ab 1.2.2019 - 31.8.2020 € 29.489,20 brutto;
 - ab 1.9.2020 - 31.12.2021 € 30.045,60 brutto;
- 45 Minuten Format:
 - ab 1.2.2019 - 31.8.2020 € 14.744,60 brutto;
 - ab 1.9.2020 - 31.12.2021 € 15.022,80 brutto;
- 60-Minuten-Formate: Die bisherigen Konditionen gemäß Anlage werden beibehalten.
Die Bemessungsgrundlage beträgt:
 - ab 1.2.2019 - 31.8.2020 € 15.124,56 brutto;
 - ab 1.9.2020 - 31.12.2021 € 15.427,05 brutto.

Ausnahmen:

Für Autoren, die die in der Präambel, Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, erfolgt ein Abschlag auf das wiederholungshonorarfähige Honorar/ Bemessungsgrundlage von maximal 20%.

Die Zahlungen des ZDF bzw. des Auftragsproduzenten an die Pensionskasse werden wie bisher fortgeführt.

Im Falle einer gesetzlichen Veränderung des Mehrwertsteuersatzes werden die vereinbarten Vergütungssätze entsprechend angepasst.

2. Für Wiederholungen gelten die nachfolgenden Vergütungssätze:

(Ausnahme: für 60-Minuten-Formate werden die bisherigen Konditionen gemäß Anlage beibehalten mit Ausnahme der Vergütungssätze für Ausstrahlungen im ORF und SRF, die analog zur Erhöhung der Bemessungsgrundlage ebenfalls um jeweils 2% erhöht werden)

Die Vergütungssätze beziehen sich jeweils auf das wiederholungshonorarfähige Grundhonorar (1.2.).

2.1. Für Wiederholungen im ZDF Hauptprogramm

Abend/Primetime (18:00 – 23.59)	50 %
Nacht (00:00 – 05:29)	2,5 %
Vormittag (05:30 – 12:00)	10 %
Nachmittag (12:01 – 17.59)	30 %

2.2. Für Wiederholungen bzw. Vorabausstrahlung in den Digitalkanälen (derzeit: ZDFneo, ZDFinfo)

- ZDFneo

Abend/Primetime (18:00 – 23.59)	8 %
Nacht (00:00 – 05:29)	0,5 %
Vormittag (05:30 – 12:00)	2 %
Nachmittag (12:01 – 17.59)	4 %
- ZDFinfo* 5 % für beliebig häufige Ausstrahlungen innerhalb von 6 Monaten

2.3. Für Wiederholungen bzw. Vorabausstrahlungen in den Partnerprogrammen:

- 3sat 2,5%
- KIKA/Phoenix* 10 % für 5 Ausstrahlungen pro Monat

29

11

3. Online-Nutzungen des ZDF

Für das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Online-Nutzung) außerhalb des kommerziellen Vertriebs, werden pauschal 4,5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars bei erstmaliger Nutzung für einen Zeitraum von 5 Jahren gezahlt. Danach beträgt die Vergütung 1% für die Online-Nutzung pro Jahr, sofern keine Wiederholungssendung in einem vom ZDF veranstalteten oder mitveranstaltetem Programm erfolgt. Im Falle einer Wiederholungssendung ist mit dem dafür angefallenen Wiederholungshonorar auch die Online-Nutzung für ein Jahr abgegolten.¹

4. Arte

Die Erstausstrahlung ist bei Koproduktionen inkludiert.

4.1. Für Wiederholungen bei Koproduktionen: 2,5% bezogen auf das wiederholungshonorarfähige Grundhonorar (1.2.)

Zeitversetzte zwischen Deutschland und Frankreich erfolgende Sendungen zählen als eine Sendung, soweit sie am gleichen Programtag erfolgen.

4.2. Bei Vertrieb gilt die Erlösbeteiligung gemäß Ziffer III.

5. ORF/SRF

Die Erstausstrahlung ist bei Koproduktionen inkludiert.

5.1. Für Wiederholungen bei Koproduktionen gelten die aktuellen ORF / SRF Regelsammlungsätze (z.Z. ORF: 13.966,71 EUR für 90 Min. und 8.852,28 EUR für 45 Min./ z.Z. SRF: 71 CHF pro Minute für 90 Min.), es sei denn, der Autor/die Autorin trifft eine abweichende Regelung direkt mit dem Ko-Partner.

5.2. Bei Vertrieb gilt die Erlösbeteiligung gemäß Ziffer III.

6. Zahlungsmodalitäten des Grundhonorars:

- 1/3 bei Vertragsabschluss
- 1/6 bei Lieferung der 1. Fassung
- 1/6 bei Abnahme der 1. Fassung
- 1/3 bei Endabnahme des Drehbuchs

II. Paketmodell

Für die Erstellung des Werkes, Einräumung und Abgeltung der eingeräumten Nutzungsrechte und aller sonstigen Rechte gemäß der beigefügten **Allgemeinen Bedingungen zum Drehbuchvertrag** wird nachfolgende Paketvergütung für Neuverträge gezahlt.

(Ausnahme: für 60-Minuten-Formate werden unter Erhöhung der Erstvergütung und Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer I. 1 die bisherigen Konditionen gemäß Anlage beibehalten.)

1. Paketvergütung:

- 90 Minuten Format:
Ab 1.2.2019–31.12.2021: € 53.500 brutto
- 45 Minuten Format:
Ab 1.2.2019 –31.12.2021: € 26.750 brutto

Ausnahmen:

Für Autoren, die die in der Präambel, Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, erfolgt ein Abschlag auf die Paketvergütung von maximal 20%.

Für kürzere Formate, ab 30 Minuten aufwärts - ausgenommen 60-Minuten-Formate - werden die vorgenannten Vergütungssätze linear herunter gerechnet.

Mit der Paketvergütung sind neben der Werkerstellung und der vollumfänglichen Rechteübertragung gemäß der beigefügten Allgemeinen Bedingungen zum Drehbuchvertrag folgende Nutzungen, exklusive Vertrieb, abgegolten:

¹ Soweit sich innerhalb der Laufzeit dieser Gemeinsamen Vergütungsregelung das derzeit geltende Verweildauerkonzept des ZDF ändern sollte, besprechen die Parteien etwaige notwendige Anpassungen dieser Vereinbarung.

Zg

FA

- Erstsendung im Hauptprogramm ZDF
 - Erstausstrahlung ORF bei Koproduktionen, sonst Vertrieb
 - Erstausstrahlung SRF bei Koproduktionen, sonst Vertrieb
 - Erstausstrahlung ARTE bei Koproduktionen, sonst Vertrieb
 - Jeweils eine Wiederholung innerhalb von 48 h im jeweiligen Programm (bei Berechnung der 48 h bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt), ausgenommen sind hiervon Wiederholungen in der Primetime und/ oder am Nachmittag.
 - Verwendung von Ausschnitten bis 5 min, maximal 25 % des Werkes
 - Nebenrechte inkl. nichtgewerblicher Rechte (PR-Zwecke, Bearbeitungs- und Archivierungsrechte, Prüf-, Lehr-, Forschungsklausel, etc.)
2. Darüber hinaus sind die **Wiederholungen** im ZDF-Hauptprogramm und/oder in den anderen unter Ziffer I. 2. bis 5. genannten Programmen sowie die Online-Nutzung entsprechend ihrer prozentualen Einordnung im Wiederholungshonorarmodell von der Paketvergütung umfasst, bis max. 180% erreicht sind. Wiederholungen, ORF bzw. SRF werden mit jeweils 5 % bewertet. Bei Nutzungsüberschreitung von 180 % gelten die Regelungen zur Wiederholungsvergütung inkl. Bemessungsgrundlage (siehe I. 1., 2.). Im ZDF Hauptprogramm sind für 90 Minuten-Formate maximal 2 Wiederholungen in der Zeitschiene „ZDF Hauptabend-Programm“ (18.00 Uhr bis 23.59 Uhr) zulässig und darüber hinausgehende Wiederholungen auf dieser Zeitschiene nach der Regelung zur Wiederholungsvergütung inkl. Bemessungsgrundlage zu vergüten (siehe I. 1., 2.1).
3. **Spätestens nach Ablauf von 7 Jahren**, beginnend mit Erstausstrahlung der Produktion, wird für die weitere Nutzung nach dem Wiederholungshonorarmodell vergütet (siehe I. 2.) unter Zugrundlegung der Bemessungsgrundlage nach I.1.2.).
4. **Zahlungsmodalitäten für das Paket:**
- 2 Zwölfstel bei Vertragsabschluss
 - 1 Zwölfstel bei Abgabe 1. Fassung
 - 2 Zwölfstel bei Abnahme 1. Fassung**
 - 2 Zwölfstel bei Endabnahme Buch
 - 5 Zwölfstel bei Drehbeginn***

III. Kommerzielle Auswertung/Vertrieb (inkl. VOD/Online-Vertriebe)

Für den Vertrieb werden gezahlt 4% des Brutto-Erlöses bei ZDF E (bzw. beim Produzenten, sofern es sich um eine vollfinanzierte Auftragsproduktion handelt und diese im Einzelfall vom Produzenten vertrieben wird) nach Vorabzug der Synchronkosten des Vertriebs, wenn im Einzelfall die Bruttoeinnahmen aus der Produktionsverwertung € 1.500 netto überschreiten. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt nur dann, wenn eine Bagatellgrenze von € 15,00 im Jahr überschritten wird.

IV. Auskunftsanspruch gemäß § 32 d UrhG

Der Auskunftsanspruch gilt für die von dieser Vereinbarung erfassten Produktionen als erfüllt, wenn folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

- a) Sendedaten (Datum, Uhrzeit, Sendelänge, Kanal)
- b) Abrufdaten (Einstellungszeitraum, Abrufzahlen, Verweildauer – soweit ermittelbar)
- c) Vorgenommene Vertriebe (Lizenznehmer, Lizenzgebiet, Lizenzerlös).

Folgende Informationen werden vom Urheber übermittelt:

- Titel der Produktion sowie ggf. Produktionsnummer
- Art der erbrachten urheberrechtlichen Leistung

Der Anspruch besteht einmal im Jahr und kann innerhalb von 6 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres geltend gemacht werden.

Grundlage der Auskunft sind durch die GfK erhobene Daten.

Der Anspruch gilt ebenso als erfüllt, sofern dem Urheber die Informationen über

- a) eine vom ZDF beauftragte oder betriebene Online-Plattform, auf die der Urheber eigenständig zugreifen kann, zur Verfügung gestellt werden oder
- b) eine Verwertungsgesellschaft bzw. deren Tochterunternehmen im Auftrag des ZDF die Auskunft erteilt.

V. Laufzeit

Die neuen Vergütungsregelungen gelten ab 1.2.2019 bis zum 31.12.2021 für alle neuen Produktionen, deren Kalkulation mit dem Produzenten ab dem 1.2.2019 stattfindet bzw. stattgefunden hat oder für die ein Projekt-/Stoffrechteentwicklungsvertrag (PSV) ab dem 1.2.2019 abgeschlossen wurde oder wird. Für noch zu alten Konditionen abgeschlossene Drehbuchverträge, die nach dieser GVR anpassungsfähig sind, ist allerdings zusätzlich Voraussetzung der Geltung der neuen

29
M.A.

Vergütungsregelungen nach dieser GVR, die Einwilligung des jeweiligen Autors in eine entsprechende Vertragsänderung, auf der Basis eines einheitlichen Musters.

Sollte ein PSV vor dem 1.2.2019 abgeschlossen worden sein, gelten hingegen die darin vereinbarten Konditionen, auch wenn die Kalkulation mit dem Produzenten erst nach dem 1.2.2019 stattfindet bzw. stattgefunden hat.

Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien gekündigt wird. Die Vereinbarung ist jährlich kündbar mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten frühestens aber zum 31.12.2021.

Eine Evaluation der Regelung erfolgt nach 2 Jahren. Eine rückwirkende Anpassung der Regelung ist jedoch ausgeschlossen, sollten nach Evaluierung die Parteien zu dem Ergebnis einer notwendigen Anpassung noch innerhalb der Laufzeit kommen.

Im Rahmen der Evaluierung werden die Parteien auch prüfen, ob für die Folgevereinbarung gemeinsame Verhandlungen mit dem Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage e.V. (VDB) geführt werden können.

Anlagen

1. Vertragsanlage - Urheber (UO) - Wiederholungshonorarmodell
2. Vertragsanlage - Urheber (UO) - Paket-Modell
3. Vertragsanlage - Urheber (UO - Krimi/60-Min. Formate)
4. Papier über Grundsätze der Zusammenarbeit

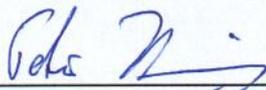
* Bei einer grundsätzlichen inhaltlichen Neuausrichtung von ZDFinfo und Phoenix werden die Parteien über eine Neubewertung verhandeln.

** Die Abnahme der ersten Fassung erfolgt, wenn die üblicherweise an das Drehbuch zu stellenden Kriterien und eine diesbezügliche Nachbesserung der 1. Fassung erbracht ist. Im Konfliktfall gibt es eine Mediation, ggf. unter Einbeziehung des VDD.

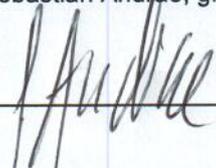
*** Wird ein Autor durch einen anderen ersetzt, muss die Ablösung schriftlich begründet werden. In strittigen Einzelfällen wird sich das ZDF um eine Einigung bemühen. Der Rechtsanspruch des ausscheidenden Autors entsprechend seines urheberrechtlichen Anteils, der in die Drehfassung einfließt, bei der Verwertung des Films genannt (§13 UrhG) und aus den Erlösen aus der Verwertung des Films angemessen beteiligt zu werden (§ § 11, S.2. und 32 UrhG), bleibt hiervon unberührt.

Berlin, den 20.5...... 2019

Verband Deutscher Drehbuchautoren
Prof. Peter Henning, gf. Vorstand



Sebastian Andrae, gf. Vorstand



Berlin, den 19.12...... 2019

Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e.V.
Alexander Thies, Vorsitzender Gesamtvorstand



Mainz, den 04.07...... 2019

ZDF, Zweites Deutsches Fernsehen
Dr. Thomas Bellut, Intendant

